



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 10/21

Mittwoch, 18. August 2021

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 17.08.2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW S. 172), wurde per Dringlichkeitsentscheidung vom 06.08.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2021 an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 05.09.2021 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkung gemäß der Anlage 1.

§ 2

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des LÖG NRW ist zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 LÖG NRW geahndet werden.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 17.08.2021

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 17.08.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

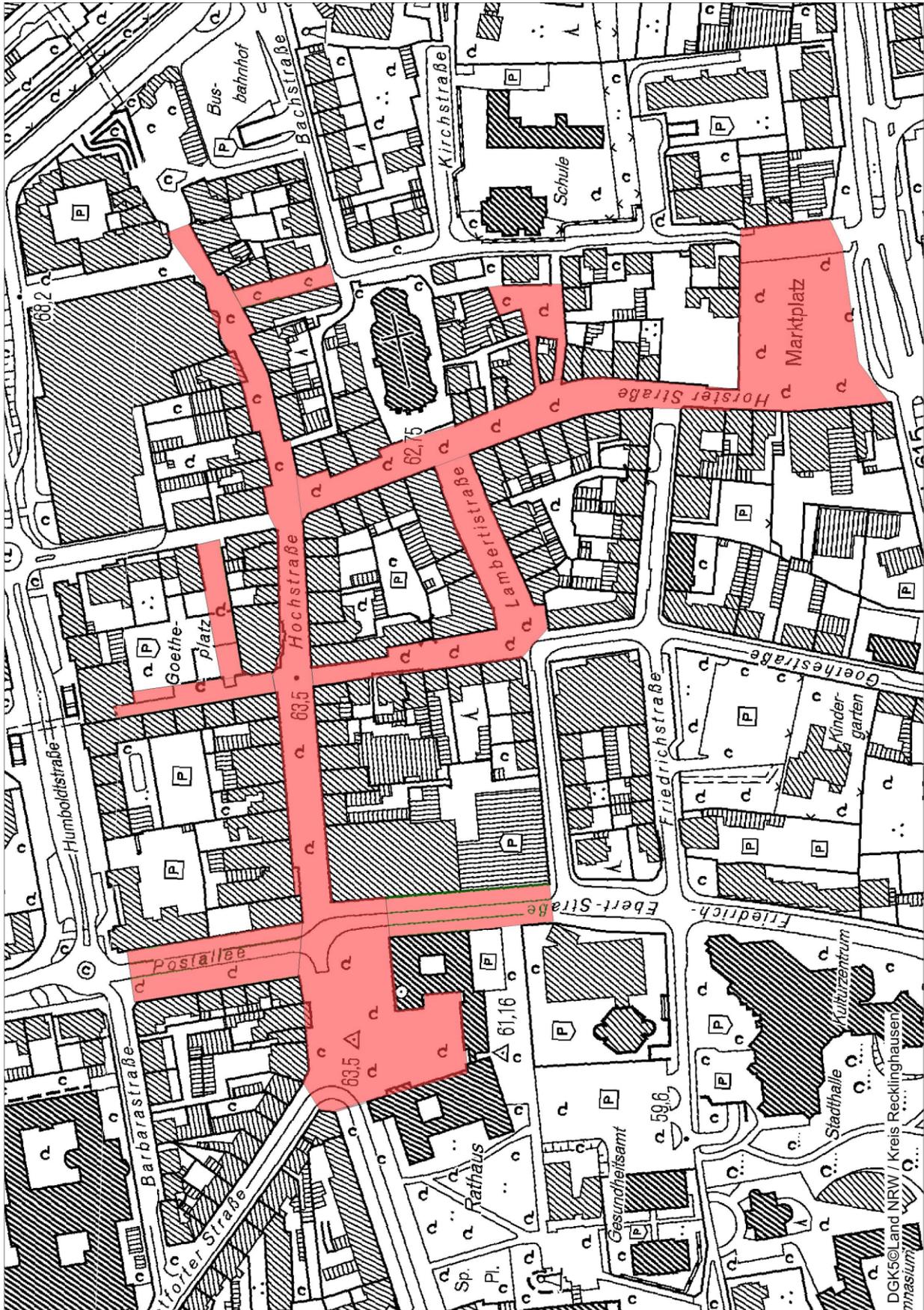
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17.08.2021

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Anlage:



M. 1:2500

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 471027391

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 06.07.2021

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 22.04.2021 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

322035395

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 16.08.2021

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

Das am 15.04.2021 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr.

374022747

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 16.08.2021

Stadtparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.